



## FFW – DEPESCHE

August 2021

05/2021

### ZAHLEN | DATEN | FAKTEN

#### Die Deutsche Bahn (DB) zieht nach Flutkatastrophe im Juli Zwischenbilanz:

Rund **600 km** Gleise, **50** Brücken, **40** Stellwerke, **180** Bahnübergänge,  
über **1.000** Oberleitungs- und Signalmaste beschädigt

Nach erster Einschätzung der Deutschen Bahn AG (DB) sollen Wassermassen im Netz und an den Bahnhöfen Schäden von rund **1,3 Milliarden Euro** verursacht haben.

Quelle: Presseberichte der DB v. 20.07. u. 23.07.21 (deutschebahn.com)

### I. AKTUELLES

#### Sanierungsmaßnahmen an sieben Regionalverkehrsstrecken in NRW und Rheinland-Pfalz erforderlich:

„In dieser Dimension wurde unsere Infrastruktur noch nie auf einen Schlag zerstört. Wir stehen vor einem gewaltigen Kraftakt.“ So beschrieb Vorstand Anlagen- und Instandhaltungsmanagement der DB Netz AG, Dr. Volker Hentschel die Situation. Die Reparatur- und Wiederaufbaumaßnahmen, an denen mit Hochdruck gearbeitet wird, werden hierfür noch Wochen und Monate dauern. „Unser Ziel ist es, dass wir etwa 80 Prozent der beschädigten Infrastruktur bis Jahresende wieder auf Vordermann bringen können“, so Hentschel weiter. Auf künftige Witterungsextreme und Folgen des Klimawandels bereitet sich die DB mit einer Resilienz-Strategie vor. Grundlage ist eine von der DB beauftragte Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung, die wissenschaftliche Prognosewerte

für 34 Verkehrsregionen in Deutschland erarbeitet hat. Weitere Informationen dazu unter: <https://www.pik-potsdam.de/db-klimastudie/>

#### Probleme nach der Flut: Dokumente verloren, was nun? Welche Versicherung zahlt im Schadensfall bei Hochwasser?

Ein einfacher Schutz durch die Hausratversicherung allein reicht nicht aus. Den Extremwetterschutz bei Hochwasser bietet nur die Elementarversicherung. In der Regel gibt es die Elementarversicherung aber nur als optional vereinbarten Zusatzschutz zur Hausratversicherung. Wird zum Beispiel Ihr Keller überflutet, greift die Hausratversicherung mit dem Baustein Extremwetterschutz und sichert alle durch das Hochwasser verlorengegangenen oder beschädigten Dokumente ab. Voraussetzung ist, dass die versicherten Gegenstände „durch“ eine Überschwemmung beschädigt werden. Der BGH urteilte hierzu, dass für den Versicherungsnehmer erkennbar der bloße



Ursachenzusammenhang ohne weitere qualifizierende Beschränkungen genügt (BGH, Urteil v. 20. 4. 2005 - IV ZR 252/03).

## II. ENTSCHEIDUNGEN IM ÜBERBLICK

### **Technische Fragen offen: Vertragsschluss durch Unterzeichnung von Anlagen?**

Durch die Unterzeichnung von Anlagen zu einem "Hausvertrag" (Verbraucherbauvertrag) komme es laut OLG München nicht zum Abschluss eines (Bau-)Vertrags, wenn die Parteien davon ausgehen, dass vor einem bindenden Vertragsschluss noch (technische) Prüfungen erfolgen müssen (OLG München, Urteil v. 14.07.2021 - 20 U 7008/20 Bau).

### **Wann darf ich die Herausgabe von Unterlagen zum Bauvorhaben verlangen?**

Nur bei begründetem Interesse! So hat es das LG Baden-Baden entschieden (Urteil v. 21.06.2021 - 3 O 344/20) und sich dem Urteil des OLG Köln angeschlossen (Urteil v. 13.05.2015 - 11 U 96/14). Zwar bestünde ein genereller Herausgabeanspruch nicht. Stützen lässt sich der Anspruch jedoch – mangels vertraglicher Regelung – auf vertragliche Nebenpflichten oder bei Vorliegen eines begründeten Interesses auf Treu und Glauben nach § 242 BGB. Das LG setzt für die Annahme eines begründeten Interesses voraus, dass die Unterlagen für die Nutzung des Objekts benötigt werden und der Anspruch bestimmt genug ist.

## III. ENTSCHEIDUNG IM DETAIL

**Diese Entscheidung zeigt im Detail auf, dass ein Werklohn trotz fehlender Abnahme fällig sein kann:**

Im Beschluss des OLG Nürnberg (Beschl. v. 17.05.2021 - 13 U 365/21) klagt der AN auf Werklohn für den Umbau einer Gasfackel in einer Biogasanlage. Der AG verweigert die Abnahme, weil der AN die Gasfackel trotz Vereinbarung nicht in die Anlage elektrisch eingebunden habe. Hierauf urteilte das LG Nürnberg-Fürth (Endurteil v. 18.12.2020 - 1 O 6623/19), dass die Einbindung nicht vom vertraglichen Bau-Soll umfasst sei, und der Klage stattgegeben. Seine Berufung stützt der AG darauf, dass der Werklohn ohne Abnahme nicht fällig sei.

### 1. ENTSCHEIDUNG

Ohne Erfolg! Das OLG hat den Anspruch auf Werklohn bejaht. Zwar läge weder eine förmliche noch eine fiktive Abnahme vor. Im Falle der Abnahmereife könne aber unmittelbar auf Zahlung des Werklohns geklagt werden, wenn der Werkbesteller die Abnahme zu Unrecht verweigert. „Im Zahlungsantrag liegt ein konkludentes Abnahmeverlangen“, so das OLG. Der AN habe alle geschuldeten Leistungen mangelfrei erbracht. Die Einbindung gehöre aber nicht dazu.

### 2. FAZIT

Der Beschluss zeigt, dass die früher anerkannte Möglichkeit, ohne Abnahme auf Zahlung zu klagen, auch weiterhin neben der im Jahr 2000 eingeführten Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB als ergänzendes Mittel bestehen bleibt. Der Gesetzgeber beabsichtigte nämlich durch die Einführung der Abnahmefiktion, die Rechtsstellung des Unternehmers zu verbessern. Dennoch bleibt es für den Unternehmer trotz der Möglichkeit, bei Abnahmereife auf Zahlung zu klagen, ratsam, zumindest eine Abnahmefrist zu setzen. Der Besteller gerät dadurch in Zugzwang, vermeintliche Mängel anzuzeigen.



### Impressum

Herausgeber:

FELLA FRICKE WAGNER PARTNERSCHAFT  
Rechtsanwälte Steuerberater

(Amtsgericht Charlottenburg PR 763 B)  
Genthiner Str. 11  
10785 Berlin

+49 (0)30 / 26 39 53 99 0  
info@ffwkanzlei.de

www.ffwkanzlei.de



RA Erhan Düzgün, Autor